

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Teterow für das  
Gebiet der Bootshauskolonie I am Westufer des Teterower Sees entlang des  
Weges An der Badanstalt und südlich des Naturbades**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 64 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

**Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 64 tritt mit Ablauf des 02.11.2020 in Kraft.**

Der Bebauungsplan Nr. 64 als Grundlage für eine nachhaltige und geordnete Entwicklung wurde im regulären Verfahren nach § 10 BauGB aufgestellt. Ausgangspunkt der Planung sind die sehr attraktiven städtebaulichen Alleinstellungsmerkmale der Teterower Bootshauskolonien. Sie sind Teil des städtebaulichen Erbes der Stadt und auch der sozialen Stadtgeschichte. Dieses Erbe gilt es, durch geeignete Planungsgrundlagen zu erhalten und, soweit vertretbar, weiter zu entwickeln.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Teterow auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, [www.teterow.de](http://www.teterow.de), einsehbar.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 14.10.2020  
Andreas Lange  
Bürgermeister